

Verpackungsrecycling in Luxemburg

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen besteht eine Informations-, Rücknahme- und Recyclingsnachweispflicht für Hersteller, Vertreiber und Importeure für alle Verpackungen, die im privaten und gewerblichen/industriellen Bereich anfallen.

Gesetzlicher Rahmen

Im Jahr 1994 wurde die Europäische Richtlinie über Verpackungen und Verpackungsabfälle (Richtlinie 94/62/EG) verabschiedet, um die Bewirtschaftung von Verpackungen und Verpackungsabfällen innerhalb der EU zu harmonisieren. Durch die geänderte großherzogliche Verordnung vom 31. Oktober 1998 wurde die Richtlinie in Luxemburger Recht umgesetzt. Im März 2012 erfolgte eine umfassende Revision der Verordnung.

Rücknahmepflicht Haushaltsverpackungen

Um den gesetzlichen Bestimmungen nachzukommen müssen sich luxemburgische Unternehmen selbst bei der [Umweltverwaltung](#) anmelden oder ihre Verpflichtungen an die im Jahre 1995 gegründete Organisation VALORLUX asbl abgeben.

[VALORLUX](#) organisiert die Sammlung und Verwertung von Haushalts- und haushaltsähnlichen Verpackungsabfällen. Auch ausländische Unternehmen können VALORLUX beitreten und so die Verpackungen aller Ihrer Produkte melden, die sie ihren luxemburgischen Kunden geliefert haben. Dabei übernimmt das ausländische Unternehmen die vertraglichen Verpflichtungen gegenüber [VALORLUX](#), jedoch nicht die gesetzlichen Verpflichtungen, die nach wie vor den luxemburgischen Verpackungsverantwortlichen obliegen.

Verpackungsmeldung

Wie auch in Deutschland sind die Unternehmen verpflichtet, eine Jahreserklärung über alle Verpackungen abzugeben, die in einem Kalenderjahr auf den luxemburgischen Markt gebracht wurden.

Die Kennzeichnung der Verpackungen mit dem Grünen Punkt ist in Luxemburg nicht erforderlich. Falls die Kennzeichnung sich trotzdem auf der Verpackung befindet ist das Unternehmen gemäß Lizenzrecht verpflichtet, die Verpackungen bei VALORLUX anzumelden und die anfallenden Gebühren zahlen.

Fernabsatz

Im Fernabsatz tätige Unternehmen können VALORLUX ebenfalls beitreten und somit ihre Verpackungen in Übereinstimmung mit der luxemburgischen Gesetzgebung entsorgen lassen.

Zuwiderhandlungen

Bei Verstoß gegen das luxemburgische Abfallgesetz vom 21/03/2012 (Artikel 47) drohen Gefängnisstrafen von 8 Tagen bis 6 Monaten und/oder eine Geldbuße von 25 Euro bis 100 000 Euro.

Rücknahmepflicht für Industrieverpackungen

In Luxemburg gibt es zurzeit kein einheitliches System für die Rücknahme und das Recycling von Industrieverpackungen. Verantwortlich für die Entsorgung der Industrieverpackungen ist derjenige, bei dem der Verpackungsabfall anfällt. Dies ist im Normalfall das in Luxemburg ansässige Unternehmen.

Eine Liste von Firmen, die im Bereich Recycling von Industrieverpackungen tätig sind, finden Sie auf der Internetplattform der luxemburgischen Umweltverwaltung unter www.environnement.public.lu.

Wir unterstützen Sie!

Die AHK debelux unterstützt Sie gern bei Fragen zur Anmeldung bei Valorlux.